



Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons

Vom 7. Juni 2022

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019, die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021 sowie auf die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021 folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Eltern Betreuungsbeiträge für die Betreuung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ausserhalb des Kantons gewährt werden, wenn dies dem Kindeswohl besser entspricht als eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Basel-Stadt.

² Es gelten die Grundsätze und Anspruchsberechtigungen nach §§ 5 ff. TBG sinngemäss.

³ Die Eltern haben zu denselben Konditionen Anspruch auf Betreuungsbeiträge und Zuschläge wie für einen Platz im Kanton Basel-Stadt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons

2.1 Ausnahmefall

¹ Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn eine besondere familiäre oder berufliche Konstellation der Eltern besteht, die für eine Betreuung des Kindes in einer ausserkantonalen Kindertagesstätte oder Tagesfamilie spricht, und wenn die Betreuung in einer ausserkantonalen Kindertagesstätte oder Tagesfamilie dem Wohl des Kindes besser Rechnung trägt als die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Basel-Stadt.

² Ein Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn:

- a) ein Kind mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sich während mindestens der Hälfte der Woche beim ausserhalb des Kantons getrenntlebenden Elternteil aufhält und dort eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilie besuchen kann.
- b) ein Kind in der bisherigen ausserkantonalen Kindertagesstätte oder Tagesfamilie seinem besonderen Betreuungsbedarf entsprechend betreut wird.
- c) ein Kind demnächst nach dem Besuch der bisherigen ausserkantonalen Kindertagesstätte oder Tagesfamilie in die Volksschulen und deren Tagesstrukturen eintritt. Der Betreuungsbeitrag wird während längstens 6 Monaten seit dem Umzug in den Kanton Basel-Stadt gewährt.

- d) Eltern ausserhalb des Kantons Basel-Stadt zu unregelmässigen Arbeitszeiten (z. B. Schichtbetrieb) arbeiten und ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie in der Nähe des Arbeitsortes betreut werden kann, die auf diesen spezifischen Betreuungsbedarf ausgerichtet ist.

2.2 Anforderungen an die Kindertagesstätten oder Tagesfamilie

Die Kindertagesstätte oder Tagesfamilie muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Kindertagesstätte oder die Tagesfamilie verfügt auf Grundlage der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 über eine Bewilligung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde.
- b) Die Kindertagesstätte oder die Tagesfamilie erfüllt die wesentlichen Anforderungen an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen gemäss der kantonalen Tagesbetreuungsgesetzgebung. Insbesondere muss die Kindertagesstätte oder die Tagesfamilie eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleisten; Kindertagesstätten müssen ihren Betrieb langfristig finanzieren können; Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation mit einer Leistungsvereinbarung angeschlossen sein.

2.3 Subsidiarität der Beiträge

Die Beiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ausserhalb des Kantons werden nur subsidiär zu Beiträgen gewährt, die vom Gemeinwesen am Ort der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie beansprucht werden können.

3. Gesuch

¹ Die Eltern stellen ein Gesuch um Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein Formular zur Verfügung.

² Zusätzlich zum Gesuch reichen die Eltern folgende Angaben ein:

- a) Beschreibung des Ausnahmefalls, inklusive Begründung, warum die Betreuung ausserhalb des Kantons dem Kindeswohl besser entspricht;
- b) die Indikation des zuständigen Kinder- und Jugenddienstes, falls ein besonderer Betreuungsbedarf des Kindes Grund für das Verbleiben in der bisherigen Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ist;
- c) von der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie: Betriebsbewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kontaktdaten der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Tagesfamilienorganisation und der Tagesfamilie (Name, Telefon, Email-Adresse), Konto-Verbindung der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilienorganisation bzw. der Tagesfamilie, Betreuungsvertrag.

³ Die Fachstelle Tagesbetreuung prüft, ob:

- a) die Eltern im Sinne von §§ 5 ff. TBG anspruchsberechtigt sind;
- b) ein besonderer Ausnahmefall nach Ziff. 2.1 vorliegt;
- c) die Kindertagesstätte oder die Tagesfamilie die Anforderungen gemäss Ziff. 2.2 erfüllt.

⁴ Hat das Kind den Wohnsitz in den Gemeinden Riehen oder Bettingen, werden die zuständigen Stellen der Gemeinden vor der Gewährung von Beiträgen für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt angehört.

4. Gewährung und Auszahlung

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung berechnet die Betreuungsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Grundsätzen des Kantons Basel-Stadt und verfügt die Betreuungsbeiträge.

² Die Beitragsverfügung wird für ein Jahr befristet ausgestellt.

³ Die Betreuungsbeiträge werden der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilienorganisation bzw. der Tagesfamilie ausbezahlt.

5. Informationspflicht

Die Eltern sind verpflichtet, der Fachstelle Tagesbetreuung sämtliche Änderungen bezüglich des Betreuungsumfangs oder der Anspruchsberechtigung unverzüglich zu melden.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher